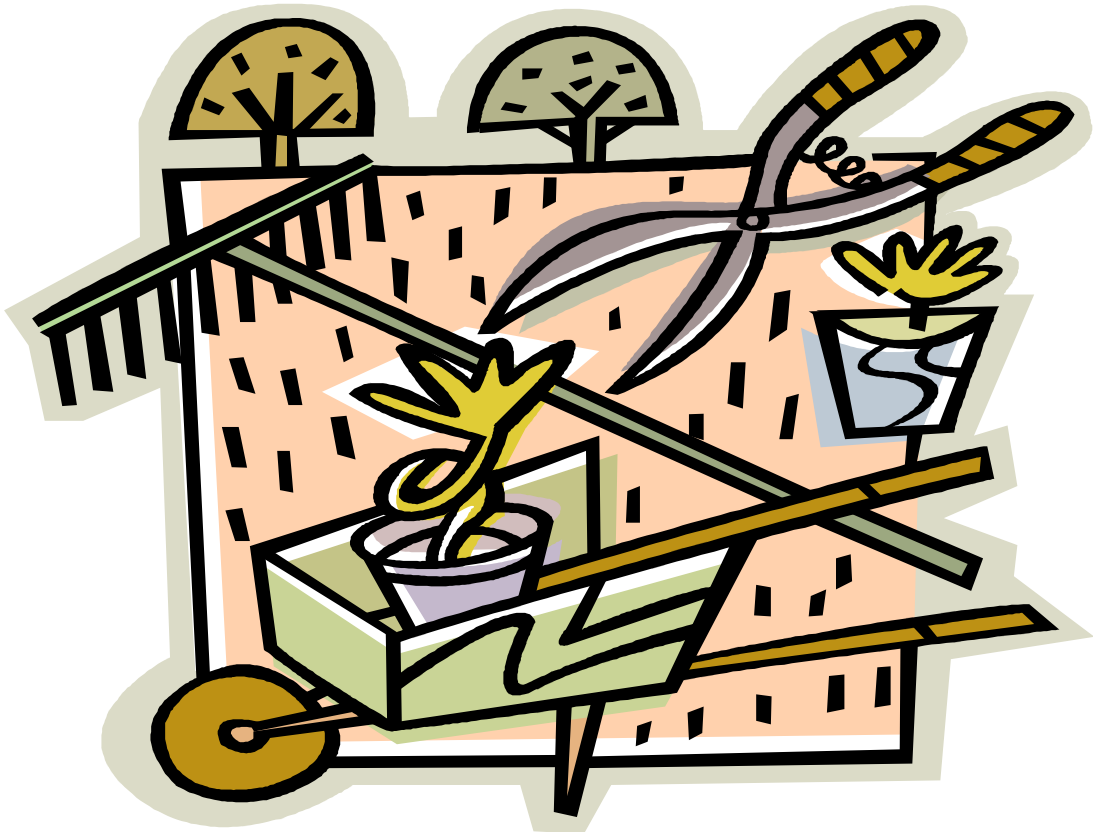


## *Kleingärtnerverein „Am Bellingholz“ e. V.*

# **Werne**



*Garten- und Bauordnung des  
Kleingärtnervereins „Am Bellingholz“ e. V.*

## Vorwort

Die Kleingärten gehören heute zum Gesamtbild unserer Städte und Gemeinden. Sie sind wichtige Bestandteile des öffentlichen Grüns und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung unseres Lebensraums.

Kleingärtner zu sein ist eine Verpflichtung für verantwortungsbewusstes Handeln im Umgang mit der Natur. Dafür bietet der Kleingarten dem aktiven Gartenfreund und seiner Familie die Möglichkeit, Obst und Gemüse für den Eigenbedarf durch Selbstarbeit zu gewinnen, aber auch den Garten zu Erholungszwecken zu nutzen.

Darüber hinaus übernehmen Kleingärten in zunehmendem Maße sozialpolitische Aufgaben. Die Wichtigsten sind sinnvolle Freizeitbeschäftigung und der Ausgleich zur beruflichen Tätigkeit.

Um sicherzustellen, dass das Kleingartenwesen auch in Zukunft Anerkennung und Unterstützung durch die öffentliche Hand findet, hat jeder Kleingärtner in Zusammenarbeit mit seinem Verein Verpflichtungen zu übernehmen, den ihm überlassenen Garten nach kleingärtnerischen Prinzipien zu nutzen und an der Pflege der Kleingartenanlagen mitzuwirken. Diese Verpflichtungen sind wesentlicher Teil des Pachtvertrages und auf den folgenden Seiten niedergelegt.

Das Bundeskleingartengesetz vom 28.2.1983 sowie die Satzung in der jeweils gültigen Fassung sind für jeden Einzelpächter verbindlich.

Werne im März 2013

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Vorwort</b> _____	<b>2</b>
<b>1.0 Bauliche Anlagen</b> _____	<b>4</b>
<b>1.1 Gartenlaube</b> _____	<b>4</b>
<b>1.2 Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Vorschriften</b> _____	<b>4</b>
<b>1.3 Genehmigung Laubenbau</b> _____	<b>4</b>
<b>1.4 Sonstige bauliche Anlagen</b> _____	<b>5</b>
<b>1.4.1 Einfriedungen</b> _____	<b>5</b>
<b>1.4.2 Wege/Beeteinfassungen</b> _____	<b>5</b>
<b>1.4.3 Hochbeete</b> _____	<b>5</b>
<b>1.4.4 Frühbeete / Tomatenschutzdächer</b> _____	<b>5</b>
<b>1.4.5 Gewächshäuser</b> _____	<b>5</b>
<b>1.4.6 Grillkamine</b> _____	<b>5</b>
<b>1.4.7 Kinderspielhäuser und Spielgeräte</b> _____	<b>5</b>
<b>1.4.8 Partyzelte</b> _____	<b>5</b>
<b>1.4.9 Planschbecken</b> _____	<b>6</b>
<b>1.4.10 Sichtschutz-</b> _____	<b>6</b>
<b>1.4.11 Teichanlagen</b> _____	<b>6</b>
<b>2.0 Ver- und Entsorgung</b> _____	<b>6</b>
<b>2.1 Versorgungseinrichtungen</b> _____	<b>6</b>
<b>2.1.1 Wasserversorgung</b> _____	<b>6</b>
<b>2.1.2 Stromversorgung</b> _____	<b>6+7</b>
<b>2.1.3 Flüssiggasanlagen</b> _____	<b>7</b>
<b>2.2 Abwasserentsorgung</b> _____	<b>7</b>
<b>2.2.1 Toiletten</b> _____	<b>7</b>
<b>2.3 Abfallentsorgung</b> _____	<b>7</b>
<b>2.3.1 Pflanzliche Abfälle</b> _____	<b>7</b>
<b>2.3.2 Sonstige Abfälle</b> _____	<b>7</b>
<b>3.0 Gartennutzung</b> _____	<b>8</b>
<b>3.1 Kleingärtnerische Nutzung</b> _____	<b>8</b>
<b>3.1.1 Pflanzung</b> _____	<b>8</b>
<b>3.1.2 Hecken</b> _____	<b>8</b>
<b>3.1.3 Pflanzenschutzmaßnahmen</b> _____	<b>8</b>
<b>4.0 Vereinsanlagen</b> _____	<b>9</b>
<b>4.1. Gemeinschaftsanlagen</b> _____	<b>9</b>
<b>4.2. Gemeinschaftsarbeit</b> _____	<b>9</b>
<b>4.3. Fremde Hilfe im Garten</b> _____	<b>9</b>
<b>4.4. Gemeinschaftsleben</b> _____	<b>10</b>
<b>4.5. Bekanntmachungen</b> _____	<b>10</b>
<b>4.6. Gartenummer</b> _____	<b>10</b>
<b>4.7. Rettungsfahrzeuge</b> _____	<b>10</b>
<b>4.8. Ruhezeiten</b> _____	<b>10</b>
<b>4.9. Tierhaltung</b> _____	<b>10</b>
<b>5.0. Wegenutzung und Unterhaltung</b> _____	<b>10</b>
<b>5.1 Winterdienst</b> _____	<b>10</b>
<b>5.2. Wohnen im Garten</b> _____	<b>11</b>
<b>6.0 Haftung</b> _____	<b>11</b>
<b>7.0. Zutrittsrecht</b> _____	<b>11</b>
<b>8.0. Zahlungsmodalitäten</b> _____	<b>11</b>
<b>9.0. Verstöße</b> _____	<b>11</b>
<b>10.0. Inkrafttreten</b> _____	<b>11</b>

## **1.0. Bauliche Anlagen**

Unter baulichen Anlagen versteht man im Kleingartenwesen im Allgemeinen die Gartenlaube. Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest genutzt zu werden.

### **1.1. Gartenlaube**

Die Laubengröße einschließlich überdachtem Freisitz darf entsprechend dem Bundeskleingartengesetz § 3 Abs. 2, 24 qm nicht überschreiten.

Gartenlauben dienen vorrangig der kleingärtnerischen Nutzung. Mit der flächenmäßigen Begrenzung will der Gesetzgeber einer Entwicklung zu Wochenendhausgebieten vorbeugen.

Abweichungen vom im Bauplan festgelegten Abmessungen und jegliche Veränderung, wie z. B. mit Vordächern und Mauern, sind nicht gestattet. Zwischen Gartengrenze und Laube ist ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten.

Die Ausstattung der Laube soll in einfacher Ausführung erfolgen. Die Beschaffenheit von Gartenlauben soll nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sein. Daher sind eine Unterkellerung, Abwasseranschluss sowie der Einbau von Feuerstellen und Schornsteinen nicht gestattet. Vorhandene Schornsteine oder Kamine sind bei Pächterwechsel zu entfernen.

Jauche-, Abort- oder Sickergruben sind grundsätzlich verboten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Einleiten von Abwasser in den Untergrund den Straftatbestand der Gewässerverunreinigung erfüllt.

Die Gebäudehöhe darf maximal 3,70 m betragen.

Ein angemessener Dachüberstand ist zulässig. Er darf höchstens 50 cm betragen. Der Dachüberstand wird nicht zur Gesamtfläche hinzugerechnet.

Laubenerweiterungen sind nicht erlaubt.

Der Geräteraum ist Bestandteil des Laubenkörpers und ist mit einem separaten Eingang zu versehen.

### **1.2. Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Vorschriften**

Nach der Landesbauordnung NRW vom 01.03.2000 § 65 sind Gartenlauben in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz von Seiten des Gesetzgebers genehmigungsfreie Vorhaben.

Die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften werden in der Gartenordnung behandelt und sind zwingend einzuhalten.

### **1.3. Genehmigung Laubenbau**

Die Stadt Werne hat für diese Anlage einen Bebauungsplan aufgestellt und den Laubentyp, eine Steinlaube, Farbe weiss, bestimmt. Sollte eine Laube zerstört werden ist sie nach dem im Vereinsheim vorliegenden Bauplan wieder auf zu bauen. Um- und Anbauten sind nicht erlaubt. Fertiglauben schließen sich dadurch von selbst aus. .

Jede Bautätigkeit und Änderung an der Laube (z.B. Änderungen am Laubendach) dürfen nur nach Genehmigung durch den Vorstand vorgenommen werden.

Bei Erneuerungen der Laubendächer dürfen nur Asbestfreie Eternitplatten oder Tonpfannen gedeckt werden.

Die vorschriftsgemäße Entsorgung der vorhandenen Eternitdächer ist nach zu weisen.

### **Genehmigungsverfahren:**

Der Pächter stellt vor Beginn der Arbeiten einen Bauantrag. Baubeginn ist erst nach schriftlicher Zustimmung des Vorstandes. Bei der Dacherneuerung ist die ordnungsgemäße Entsorgung der asbesthaltigen Platten nach zu weisen. Eine Kopie oder die Originalrechnung der Entsorgungsfirma erhält der Vorstand.

Vorhandene bauliche Anlagen die den Bestimmungen nicht entsprechen, müssen spätestens bei Pächterwechsel auf die festgelegten Werte des Bundeskleingartengesetzes und der Gartenordnung zurückgebaut oder beseitigt werden. Für den Rückbau oder die Beseitigung ist der Pächter verantwortlich. Die Farbgestaltung der Laube darf das Gesamtbild der Anlage nicht stören. (Laubenkörper grundsätzlich weiss, Dächer anthrazit oder schwarz).

## 1.4. Sonstige bauliche Anlagen

Das BKleingG sieht eine ausdrückliche gesetzliche Regelung nicht vor. Es muss durch Auslegung bestimmt werden, welche Anlagen hierunter zu verstehen sind. Neben den einschlägigen baurechtlichen Vorschriften ist die Gartenordnung zu beachten. Unter den Begriff sonstige bauliche Anlagen in Kleingärten fallen in der Regel Gewächshäuser, Grillkamine, Pergolen und Spielgeräte, die mit dem Boden verbunden sind.

Die Sicherung baulicher Anlagen gegen Unfälle obliegt dem Gartenpächter.

### 1.4.1 Einfriedungen

- Innenzäune dürfen nicht höher als 1,0 m sein und müssen innerhalb der Anlage einheitlich erfolgen.

### 1.4.2. Wege/Beeteinfassungen

- Wege in Kleingärten dürfen nicht betoniert oder asphaltiert werden.

### 1.4.3. Hochbeete

- Hochbeete sind erlaubt bis zu einer Höhe von 1,0 m.

### 1.4.4. Frühbeete / Tomatenschutzdächer

- Frühbeete in Massivbauweise (Beton und Mauerwerk) sind nicht gestattet.
- Frühbeete und Tomatenschutzdächer in Leichtbauweise sind erlaubt und bedürfen keiner Genehmigung.
- Die Größe eines Tomaten- oder Gurkenschutzdaches sollte 2,50 m Länge, 1,60 m Höhe und 0,80 m Breite nicht überschreiten.

### 1.4.5. Gewächshäuser

- Handelsübliche Gewächshäuser aus UV-beständigen lichtdurchlässigen Materialien ( z. B. Glas, Doppelstegplatten, Plexiglas) dienen der kleingärtnerischen Nutzung. Sie dienen der Aufzucht und Weiterkultur von Pflanzen und dürfen nicht zweckentfremdet werden.
- Das Aufstellen ist genehmigungspflichtig. Der Vorstand bestimmt den Aufstellungsort mit um das Gesamtbild der Anlage nicht zu verschandeln. Vorhandene Tomaten- und Gurkenschutzdächer sind dann zu entfernen.
- Die Grundfläche des Gewächshauses darf 6 m<sup>2</sup> nicht überschreiten, die Gesamthöhe maximal 2,40 Meter betragen.
- Eine Kopie der Rechnung oder Bauanleitung aus der die Größe des Hauses ersichtlich ist, erhält der Vorstand.
- Betonfundamente sind als Unterbau nicht gestattet (ausgenommen Streifenfundamente)

### 1.4.6. Grillkamine

- Festinstallierte Grillkamine o. ä. sind genehmigungspflichtig. Bei der Auswahl des Standortes sind die feuerrechtlichen Vorschriften zu beachten.

### 1.4.7. Kinderspielhäuser und Spielgeräte

- Das Aufstellen von Kinderspielhäusern und Spielgeräten auf der Parzelle ist unter Beachtung der DIN Normen erlaubt, sie sind bei Pächterwechsel zu entfernen.
- Spielhäuser dürfen nicht als Stauraum genutzt werden.
- Die Sicherung der Spielgeräte gegen Unfälle obliegt dem Gartenpächter

### 1.4.8. Partyzelte

- Das kurzfristige Aufstellen von Partyzelten in den Sommermonaten ist erlaubt.

### 1.4.9. Planschbecken

- **Planschbecken, die nicht mit dem Boden fest verbunden sind und höchstens 3 cbm Wasser fassen, sind gestattet und können über den Sommer aufgestellt werden. ( max. 2,50 m Ø, Höhe 0,60 m). Das Wasser ist zum Gießen zu verwenden.**

### 1.4.10. Sichtschutz

- **Ein Sichtschutz im Bereich des Sitzplatzes von maximal 1,80 m Höhe und 5,00 m Länge ist erlaubt, aber genehmigungspflichtig.**
- **Bei Grenzbebauung ist das Einverständnis des Nachbarpächters erforderlich.**
- **Schutz gegen Fremdbewuchs an Außenzäunen ist zu beantragen.**

### 1.4.11. Teichanlagen

- **Zierteiche oder Biotope aus Teichfolie, einem handelsüblichen Fertigteich oder mit einer Lehm-/Tondichtung sind zulässig. Sie sind mit Lageskizze zu beantragen.**
- **Betonierte Wasserbecken sind unzulässig.**
- **Die Größe des Teiches / Biotops muss der Gartengröße angepasst sein, darf jedoch höchstens 2 % der gesamten Gartenfläche, maximal 10 qm, nicht überschreiten.  
Die Sicherung der Teiche gegen Unfälle obliegt dem Gartenpächter.**

## 2.0. Ver.- und Entsorgung

### 2.1. Versorgungseinrichtungen

#### 2.1.1. Wasserversorgung

- **Die erforderlichen Leitungen in seinem Garten sowie einen einwandfrei funktionsfähigen und geeichten Wasserzähler hat jeder Pächter selbst zu beschaffen und zu installieren.**
- **Der Wasserzähler muss direkt hinter dem Absperrhahn, am Abgang von der Hauptwasserleitung, installiert werden.**
- **Der Absperrhahn muss jederzeit von außen zugänglich sein.**
- **Es darf nur ein geeichter Zähler verwendet werden, dessen Eichdatum nicht länger als 6 Jahre zurückliegt.**
- **Für alle Wasserleitungen und Absperrventile in seinem Garten, außer der Hauptwasserleitung, ist der Pächter selbst verantwortlich. Auftretende Schäden sind von ihm selbst unverzüglich zu beheben.**
- **Bei Schäden an der Hauptwasserleitung hat der Pächter dafür Sorge zu tragen, dass die Leitung unverzüglich abgesperrt wird. Ein Vorstandsmitglied ist umgehend zu informieren, damit die Wasserleitung wieder instandgesetzt wird. (siehe Tel.-Nr. im Infokasten)**
- **Für den Fall eines defekten oder nicht ordnungsgemäßen Wasserzählers wird die Wasserleitung zu der Parzelle bis zur Behebung des Mangels vom Vorstand abgesperrt. Die Wasserleitung darf nur nach einer nochmaligen Überprüfung durch ein Vorstandsmitglied oder einem Beauftragten wieder in Betrieb genommen werden.**
- **Im Herbst sind die Wasserleitungen und die Wasseruhren in den Gärten vor Frost zu schützen und winterfest zu machen. Die Wasseruhrenstände sind ab zu lesen und dem Vorstand mit zu teilen. Der Vorstand behält sich vor von Zeit zu Zeit die Wasseruhren selber ab zu lesen. (Siehe Aushang im Infokasten).**

#### 2.1.2 Stromversorgung

- **Der vom Pächter erworbene E-Anschluss berechtigt ihn nur für die Versorgung seiner Parzelle.**
- **Alle nicht den VDE-Vorschriften entsprechenden Leitungen und Installationen sind unzulässig.**
- **Schäden an der Hauptleitung sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.**

- Die Zähler werden einmal jährlich abgelesen.
- Arbeiten an den Zählerschränken und den Zählern dürfen nur durch den Vorstand veranlasst werden. Die Schränke müssen immer verschlossen sein.

### **2.1.3. Flüssiggasanlagen**

- Die Gasanlage ist nach den gesetzlichen Vorschriften (technische Richtlinie Flüssiggas TRF) zu erstellen.
- Arbeitsrichtlinien sind bei den einschlägigen Fachfirmen zu erfragen. Es muss eine turnusmäßige Überprüfung stattfinden.
- Flüssiggasflaschen sind bis zu einer Größe von 11 kg zulässig.
- Zum Heizen kann innerhalb der Laube eine Flasche aufgestellt oder außerhalb der Laube in einem vorgeschriebenen Gasschrank angebracht werden.

## **2.2. Abwasserentsorgung**

### **2.2.1. Toiletten**

- Grundlage zur Beseitigung von Abwasser und Fäkalien ist das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ( Landeswassergesetz- LWG).
- Das Einleiten von Abwasser jeder Art in den Untergrund ist verboten.
- Die Errichtung von Wasserspültoiletten mit Anschluss an eine wasserdichte Auffanggrube in Einzelgärten ist verboten.
- Chemie Toiletten sowie Trockentoiletten sind ordnungsgemäß zu entleeren.
- Biologische Toilettenanlagen sind zulässig.

## **2.3. Abfallentsorgung**

### **2.3.1. Pflanzliche Abfälle**

- Jeder Kleingärtner hat in seinem Kleingarten einen Kompostplatz ( 2 Komposter) einzurichten. Pflanzliche Abfälle sind dort zu verwerten. Der Kompostbildung dienende Einrichtungen sind so anzulegen, dass niemand belästigt wird. Der Komposter neben dem Vereinsheim ist nur für die pflanzlichen Abfälle aus den Gemeinschaftsflächen zu benutzen.
- Nicht kompostierbare Abfälle sind nach den Vorschriften der Pflanzenabfallverordnung des Landes NRW sowie der Satzung über die Abfallentsorgung der jeweiligen Kommune zu behandeln. Für die ordnungsgemäße Beseitigung ist jeder Kleingärtner selbst verantwortlich.
- Das Verbrennen jeglicher Abfälle ist unzulässig. Auch in Grillkaminen.
- Zwei Mal – im Frühjahr und im Herbst- wird der Grünschnitt durch die Stadtwerke Selm ab gefahren. (Termine siehe Infokasten). Erst zu dem ebenfalls im Infokasten angegebenen Zeitpunkt ist der Grünschnitt gebündelt auf dem Parkplatz zu lagern. Die Papiersäcke sind vor Nässe zu schützen.

### **2.3.2. Sonstige Abfälle**

- Unrat und Gerümpel, z. B. Bauschutt, Metallreste, Holzreste , Autoreifen usw., dürfen im Kleingarten nicht gelagert werden.
- Für die ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen ist jeder Kleingartenpächter selbst verantwortlich.

## **3.0. Gestaltung und Pflege des Kleingartens**

### **3.1. Kleingärtnerische Nutzung**

- Der Kleingarten ist so zu gestalten, dass der Gesamteindruck der Kleingartenanlage nicht beeinträchtigt wird. Kompostbehälter, Wasserspeicher usw. sind so anzulegen, dass eine Belästigung oder Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist.
- Auf die Kulturen in Nachbargärten ist Rücksicht zu nehmen. Spaliere und Bohnengerüste sind nicht als Abgrenzungen zu verwenden, Hecken zwischen den Einzelgärten sind zu vermeiden. Durch die Anpflanzung von Obstbäumen, Beeren und Ziersträucher darf die Nutzung des Nachbargartens nicht eingeschränkt werden.
- Die gärtnerische Nutzung umfasst die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten durch Selbstarbeit des Kleingärtners oder Familienangehörige; ebenso die Bepflanzung von Gartenflächen mit Zierbäumen, Sträuchern oder Blumen sowie Rasenflächen.
- Sie ist gekennzeichnet durch die Vielfalt der Gartenbauerzeugnisse, die teilweise für mehrere Jahre angelegt werden.

Die gewonnenen Erzeugnisse dienen überwiegend der Selbstversorgung. Erwerbsmäßiger Anbau ist nicht zulässig. Um die Struktur eines Kleingartens zu erhalten wird empfohlen, eine Drittelteilung (bauliche Anlage, Ziergarten, Nutzgarten) einzuhalten. Der Anbau einseitiger Kulturen sowie die ausschließliche Nutzung als Zier-/Freizeitgarten ist nicht zulässig.

#### **3.1.1. Pflanzung**

Obstbäume sind nur als Busch- oder Spindel-Formen auf schwach bis mittelschwachwachsender Unterlage zulässig.

Lediglich für den Laubenvorplatz kann ein hochstämmiger Obstbaum als Schattenspender gesetzt werden.

- Laubbäume und Nadelgehölze (Koniferen) hindern aufgrund ihres Wachstums die kleingärtnerische Nutzung. Sie gehören daher nicht in den Kleingarten und sind unzulässig.
- Walnussbäume behindern aufgrund ihrer Größe die kleingärtnerische Nutzung. Die Anpflanzung ist daher unzulässig.
- Bei allen Pflanzaktionen und Schnitтарbeiten sind das Nachbarschaftsgesetz NRW, die Baumschutzsatzung und die Bestimmungen des Landschaftsschutzgesetzes zu beachten.

Äste und Zweige dürfen nicht störend oder schädigend in benachbarte Gärten hineinragen oder die Begehbarkeit der Wege einschränken.

#### **3.1.2. Hecken**

Die Kleingartenanlage ist eine öffentliche Grünanlage der Stadt Werne. Die Hecken und Einzelpflanzungen an den Außenzäunen sind auf Zaunhöhe zurück zu schneiden.

- Hecken aus Thuja, Juniperus u. ä. Gehölzen sind nicht erlaubt.
- Die Hainbuchenhecken sind zweimal jährlich und zwar vom 15. 06.–30. 06. und vom 15. 08.–30. 08. zu schneiden. Die Hecken an der Kyritzer Straße sind den Außenzäunen an zu gleichen. Die vorgeschriebenen Zeitpunkte sind strikt einzuhalten.
- Auf den notwendigen Vogelschutz ist dabei zu achten.

#### **3.1.3. Pflanzenschutzmaßnahmen**

- Bei Pflanzenschutzmaßnahmen in Kleingärten ist grundsätzlich das Prinzip des Integrierten Pflanzenschutzes anzuwenden und dabei naturnahen Bekämpfungsmaßnahmen und Kulturtechniken Vorrang einzuräumen. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die gesetzlichen Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes zu beachten.
- Alle Maßnahmen, die den Boden belasten sowie Kulturpflanzen und Nützlinge bedrohen, sind zu vermeiden.



## **4.0. Vereinsanlagen**

### **4.1. Gemeinschaftsanlagen**

- **Alle gemeinschaftlichen genutzten Einrichtungen und Anlagen sind von der Gemeinschaft zu unterhalten.**
- **Die Benutzung von Wegen, und anderen Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.**
- **Alle der Gemeinschaft dienenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere die Umfriedung der Kleingartenanlage, deren Tore, Wege, Gebäude, Toiletten, Lager und Sammelplätze sind pfleglich zu behandeln. Jeder Pächter ist verpflichtet von ihm oder Dritten an solchen Gemeinschaftsanlagen oder Einrichtungen verursachte Schäden dem Verein zu melden.**
- **Das Vereinsheim kann von Vereinsmitgliedern, gegen eine entsprechende Kostenerstattung für Familienfeiern genutzt werden. (Näheres regelt die Nutzungsordnung).**
- **Die von außen zugängliche Toilette im Vereinsheim ist allen Vereinsmitgliedern und deren Gästen ständig zugänglich. (Schlüssel erhält das Mitglied bei der Gartenübernahme) Näheres regelt die Nutzungsverordnung)  
Kindern unter 8 Jahren ist die Benutzung der Toilette nur in Begleitung eines Vereinsmitgliedes gestattet.**

### **4.2. Gemeinschaftsarbeit**

- 4.2.1. Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung, Ausgestaltung, Unterhaltung und Pflege der Gemeinschaftsanlagen und des Vereinseigentums.**
- 4.2.2. Die Pflege und Instandhaltung der an die Kleingärten grenzenden Flächen sowie Wege, Hecken, Zäune usw. obliegt dem Pächter, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen sind. Die eigenmächtige Veränderung dieser Einrichtungen ist nicht erlaubt.**
- 4.2.3. Zu Gemeinschaftsleistungen sind alle Pächter/innen verpflichtet.**
- 4.2.4. Beteiligt sich der/die Pächter/in nicht an Gemeinschaftsleistungen, so ist der Verein berechtigt ersatzweise einen Betrag zu erheben, dessen Höhe durch Vorstandsbeschluss festgelegt wird.**
- 4.2.5. Auf Antrag kann der Vorstand in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen der vorstehenden Absätze erlassen.**
- 4.2.6. Mitgliederbeschluss vom 20.3.2009: Jährlich vom 1. April bis 31. Oktober sind die Meterstreifen vor und neben den Gärten im 14 tägigen Turnus zu pflegen. Dieses gilt ebenso für die zusätzlich zugeteilten Gemeinschaftsflächen. Die Zweimeter – bzw. Dreimeterstreifen in den Kleingärten sind monatlich einmal zu pflegen.  
Bei Nichtbeachtung wird eine Zahlung von jeweils 25 Euro fällig.  
Kontrollen werden regelmäßig durchgeführt.**

### **4.3. Fremde Hilfe in Kleingärten**

- **Ständige fremde Hilfe über einen Zeitraum von 3 Monaten hinaus bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Ist der Pächter längere Zeit an der Bewirtschaftung seines Gartens verhindert, so kann im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Regelung getroffen werden. Für die Einhaltung aller Vorschriften, von gesetzten Terminen und Auflagen ist der Pächter des Gartens weiterhin voll verantwortlich.**

#### **4.4. Gemeinschaftsleben**

- 1. Der Kleingärtnerverein sowie jede/r Kleingärtner/in haben dafür zu sorgen, dass von seinem Vereinsgrundstück bzw. von seiner/ihrer Parzelle keine Beeinträchtigungen fremder Grundstücke i.S. von § 906 BGB ausgehen. Der/die Kleingärtner/in und seine/Ihre Angehörigen sowie Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage stört oder beeinträchtigt. Deshalb sind vor allem verboten: lautes Musizieren, das laute Abspielen von Fernseh-, Rundfunk- oder Musikgeräten, der Gebrauch von Schusswaffen, Lärmen sowie dem Frieden der Kleingartenanlage und den Anliegern abträgliche Handlungen z.B. Grillen mit Holz. Spielende Kinder und die damit verbundenen Geräusentwicklungen, soweit diese nicht über das übliche Maß hinausgehen, sind zu tolerieren.**
- 2. Den Eltern obliegt die Aufsichtspflicht über ihre Kinder. Für alle durch Kinder verursachten Schäden haften die Eltern. Ballspielen auf den Wegen der Gartenanlage und dem Parkplatz ist nicht erlaubt.**

#### **4.5. Bekanntmachungen**

**Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, die in den Aushangkästen erfolgten Bekanntmachungen des Vereins zu beachten.**

**Nachteile oder Unterlassungen, die auf Unkenntnis der Veröffentlichungen zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Pächters.**

#### **4.6. Gartennummer**

**Um Verwechslungen zu vermeiden, ist deutlich sichtbar am Gartenhaus die Gartennummer anzubringen.**

#### **4.7. Rettungsfahrzeuge**

**Es ist sicherzustellen, dass Rettungsfahrzeugen (Notarzt und Feuerwehr) bei Noteinsätzen die ungehinderte Zufahrt/Zugang zur Anlage möglich ist.**

#### **4.8. Ruhezeiten**

**Ruhezeiten sind von allen Kleingärtnern/innen einzuhalten. Ruhezeiten sind die Stunden von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von April bis September von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, sowie Sonn- und gesetzliche Feiertage. In diesen Zeiten sind Lärm entwickelnde Tätigkeiten zu unterlassen. Unabhängig hiervon sind die Vorschriften der geltenden Immissionsschutzgesetze und Verordnungen einzuhalten.**

#### **4.9. Tierhaltung**

**Tierhaltung im Kleingarten ist verboten.**

**Das Aufstellen von Bienenstöcken ist genehmigungspflichtig.**

**Hunde sind auf den Wegen der Gartenanlage angeleint zu führen. Anfallender Hundekot ist unverzüglich durch den Tierhalter zu entfernen. Der Tierhalter haftet für alle durch den Hund verursachten Schäden.**

#### **5.0. Wegenutzung und Unterhaltung**

- 1. Das Befahren der Wege in der Kleingartenanlage mit Kraftfahrzeugen aller Art ist nicht erlaubt. In besonderen Fällen kann der Verein Ausnahmen gestatten.**
- 2. Die Wege der Kleingartenanlage sind von den Pächtern der jeweils angrenzenden Gärten in Ordnung zu halten.**
- 3. Die Pflege und Unterhaltung des Begleitgrüns an den Wegen einschließlich vorhandener Hecken obliegt den Pächtern der angrenzenden Gärten, soweit keine andere Regelung besteht. Das gilt auch hinsichtlich bestehender Spiel- und Parkplätze, sowie der äußeren Einfriedung der Anlage.**

#### **5.1. Winterdienst**

- . In der Kleingartenanlage entfällt der Winterdienst.**

## **5.2. Wohnen im Garten**

- Die dauerhafte Inanspruchnahme des Kleingartens oder der Laube zu Wohnzwecken ist untersagt.

## **6.0. Haftung**

- der Pächter ist grundsätzlich haftbar für die Errichtung und den Betrieb aller baulichen Anlagen sowie den Betrieb von Geräten und Einrichtungen innerhalb seines Gartens.

## **7.0. Zutrittsrecht**

1. Der Pächter hat dem Vorstand und seinen Beauftragten (u. a. Gartenobleute, Abschnittsleiter) auf Verlangen und zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben ( z. B. Zählereinrichtungen ablesen und überprüfen) Zutritt zur Pachtfläche zu gewähren.
2. Bei Verdacht satzungswidrigen Verhaltens, oder zur Abwendung einer Gefahrensituation besteht jederzeit Zutrittsrecht des Vorstandes ohne vorherige Beteiligung des Pächters.

## **8.0. Zahlungsmodalitäten**

1. Pacht und Nebenkosten sind für das gesamte Pachtjahr im Voraus jeweils zum 1. Januar fällig. Die Rechnungen werden jeweils am Anfang eines Jahres verschickt. Sie sind spätestens bis zum 15.02. eines jeden Jahres zu begleichen. Die jeweils im März fällige Stromrechnung ist bis zum 15. April des gleichen Jahres zu zahlen.
2. Sollten die Rechnungen zu diesen Terminen nicht beglichen sein, wird kostenpflichtig gemahnt. Die Nichtbegleichung der Rechnung kann zu einer Kündigung des Pachtverhältnisses führen.

## **8.1. Wohnungswechsel**

- Bei Wohnungswechsel ist die Änderung der Anschrift und der evtl. neuen Telefonnummer unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

## **9.0. Verstöße**

- Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Vorstandes nicht behoben oder unterlassen werden, sind eine Verletzung des Pachtvertrages und können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Pachtvertrages und der Mitgliedschaft führen.

## **10.0. Inkrafttreten**

Diese Gartenordnung ist Bestandteil des zwischen dem Verpächter und dem Pächter geschlossenen Pachtvertrages. Sie gilt als Ergänzung der Satzung (Teil II Gartenordnung).

Die Bestimmungen der bisherigen Gartenordnung treten mit Wirksamwerden dieser Garten- und Bauordnung außer Kraft.

Die vorliegende Garten- und Bauordnung tritt mit Wirkung vom 1.4.2013 in Kraft.

Werne, den 20. März 2013

Kleingärtnerverein „Am Bellingholz“ e. V.  
Der Vorstand

